



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. Januar 2020

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2-3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	3
§ 3 Aufwandsentschädigung	4
§ 4 Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte	4
§ 5 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter	5
§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers	5
§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	6-7
§ 8 Zahlungsfristen	7
§ 9 Reisekostenvergütung	7
§ 10 Inkrafttreten	8

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.09.2022 folgende 1. Änderung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.01.2020 beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,-- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	30,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,-- €
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bei Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden **40,-- €**
von mehr als 8 Stunden
(Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) **70,-- €**

b) bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und
Bürgerentscheiden

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden **40,-- €**
von mehr als 8 Stunden
(Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag) **60,-- €**

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen
(Gemeinderat und Ausschüsse) wird nur ein Sitzungsgeld
gezahlt.

2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung in Höhe von **45,00 €** je Tag.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die für die Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendig sind, abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **15,00 €** gezahlt.

Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 anzuwenden.

- (2) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Abs. 1.

- (3) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **jährlich 300,00 €**.

Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt 55 % des jeweiligen Mittelbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegrößengruppen. Maßgebend sind das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in seiner jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Erhöhungs-verordnung des Innenministeriums.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die zugleich Gemeinderäte sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Absatz 1. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt:

1. wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
2. solange der Anspruchsberechtigte seines Dienstes enthoben ist.

- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers, im Falle der längeren ununterbrochen Abwesenheit von mehr als 4 Wochen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu Stunden an einem Tag	15 Euro
für jede weitere angefangene Stunde	8 Euro
höchstens aber je Tag	35 Euro

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von **10,00 €**. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).
- (4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

§ 8 Zahlungsfristen

- (1) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 werden im Monat Januar des Nachfolgejahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 wird nach dem Vertretungsfall abgerechnet und ausbezahlt.
- (4) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 9 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Stühlingen, den 29.09.2022

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.